

Hinweise zum Datenschutz

Stadt Bad Rappenau - Ordnungsamt - Gewerberecht-Stand: Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat bei uns eine hohe Priorität. Regeln hierfür enthalten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-EU) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Nachfolgend werden Sie darüber informiert, wie wir mit Ihren Daten umgehen (Art. 13 und Art. 14 DSGVO).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Bad Rappenau ist wie folgt zu erreichen:

Heiko Fauth

Competence Center Datenschutz & Datensicherheit Bechtle GmbH & Co KG

IT-Systemhaus Neckarsulm

Bechtle Platz 1

D - 74172 Neckarsulm

E-Mail:datenschutz@badrappenau.de

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist die Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, Tel.: 07264 922-0, Fax: 07131 922-360, stadt@badrappenau.de.

Zweck der Datenverarbeitung

Die Gewerbebehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der Gewerbeordnung sowie dazu ergangener Verordnungen und des Landesglücksspielgesetzes (insbesondere das Erteilen von Erlaubnissen sowie das Überwachen und ggf. Durchsetzen der Einhaltung von Vorschriften).

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i.V.m. der Gewerbeordnung und gewerberechtlichen Spezialregelungen zu Erlaubnispflichten, hier insbesondere §§ 14, 30 ff, 35, 38, 55 ff und 64 ff GewO und dem Landesglücksspielgesetz sowie der SpielVO.

Empfänger der Daten

Empfänger der übermittelten Daten sind regelmäßig diejenigen Stellen, bei denen im Rahmen eines Verfahrens Auskünfte eingeholt werden müssen (z.B. die Polizei, Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Industrie- und Handelskammern, Steuer- und Finanzbehörden, Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen und die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen).

Daten können ferner übermittelt werden an sonstige Stellen, Behörden und Gerichte, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der diesen obliegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten werden spätestens zehn Jahre nach Einstellen des Betriebs bzw. Erlöschen der Erlaubnis gelöscht.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet

- Personendaten
- Angaben zu anhängigen oder zurückliegenden Straf-, Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren sowie Angaben zu den Vermögensverhältnissen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit
- als freiwillige Angabe: Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse).

Rechte als betroffene Person

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer freiwillig angegebenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer erlaubnispflichtige Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung und gewerberechtlicher Spezialgesetze und Verordnungen durchführen möchte, bedarf der behördlichen Erlaubnis. Vor Erteilung der Erlaubnis darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Wer ein stehendes Gewerbe beginnen, verändern oder beenden möchte, muss dies bei der Betriebssitzgemeinde anzeigen. Wer ein erlaubnispflichtiges Reisegewerbe ausüben möchte, benötigt in der Regel eine Reisegewerbekarte. Wer eine Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung (Märkte, Messen, Ausstellungen) durchführen möchte, benötigt eine entsprechende Zulassung. Bei einer gewerberechtlichen Anzeige nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bzw. einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach der GewO oder dem LGlüG sind Angaben zur Person verpflichtend (z. B: § 14 GewO).

In anderen Fällen sind die Angaben freiwillig. Geben Sie personenbezogene Daten allerdings nicht an, kann ihr Antrag entweder gar nicht, eventuell verzögert oder nur mit erhöhtem Aufwand bearbeitet werden, wodurch sich auch die ggf. anzusetzende Verwaltungsgebühr erhöhen kann.
Wer eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach der GewO oder Spezialgesetzten ohne Erlaubnis betreibt

Wer eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach der GewO oder Spezialgesetzten ohne Erlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann.